

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Willi Hahn GmbH, nachstehend „Wiha“ genannt Stand April 2016

1. Allgemeines

1.1 Ergänzend zu den individuellen Vertragsvereinbarungen gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen für den gesamten Geschäftsverkehr mit Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam **„Lieferant“** genannt) der Willi Hahn GmbH (nachfolgend **„Wiha“** oder **„wir“** bzw. **„uns“** genannt). Sie gelten im Falle von fortdauernden Geschäftsverbindungen auch für alle zukünftigen Lieferbeziehungen bis zur Veröffentlichung etwaiger neuer Einkaufsbedingungen von Wiha.

1.2 Hiervon abweichende oder ergänzende AGB werden weder durch Auftragsbestätigung des Lieferanten noch durch vorbehaltlose Annahme oder Bezahlung von Leistungen durch uns Vertragsinhalt. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.3 Alle Vereinbarungen in Bezug auf den Vertragsschluss sind schriftlich zu dokumentieren; es wird vermutet, dass die Parteien keine mündlichen Abreden getroffen haben. Zusagen von Hilfspersonen von Wiha, die von unseren schriftlichen Willenserklärungen oder diesen AEB abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung von Wiha.

2. Angebot und Angebotsunterlagen

2.1 Über alle Anfrage- und Angebotsunterlagen, welche Wiha dem Lieferanten überlässt, behält sich Wiha das Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Rechte vor. Sollte keine Angebotsabgabe durch den Lieferanten erfolgen, verpflichtet sich dieser, sämtliche Unterlagen sofort zu vernichten bzw. kostenlos an Wiha zurückzusenden.

2.2 Sollten Angebote des Lieferanten von unserer Anfrage abweichen, hat der Lieferant in seinem Angebot auf Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen.

2.3 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ist der Lieferant mindestens 3 Monate an sein Angebot gebunden.

2.4 Mit der Angebotsabgabe des Lieferanten gilt die geforderte Herstellbarkeit und die Kapazität automatisch als bestätigt

3. Bestellung, Rahmenbestellung und Vertragsschluss

3.1 Der Vertragsabschluss erfolgt grundsätzlich in schriftlicher Form durch eine Bestellung oder durch eine Bestellung zu einer zuvor vereinbarten Rahmenbestellung.

3.2 Die schriftliche Bestellung von Wiha ist vom Lieferanten innerhalb 7 Tagen nach Zugang in schriftlicher Form zu bestätigen mit Angabe der Bestellnummer, Artikelnummer, Menge oder Gewicht, Lieferzeit und Preise sowie der Zolltarifnummer und der Angabe des Herkunftslandes. Abweichungen in kaufmännischer oder technischer Form zur schriftlichen Bestellung sind nur dann wirksam, wenn diese in der Auftragsbestätigung des Lieferanten ausdrücklich aufgeführt waren und von Wiha in schriftlicher Form bestätigt wurden.

3.3 Sofern ein Lieferdatum noch nicht verbindlich vereinbart ist, hat der Lieferant kostenverursachende Maßnahmen zu unterlassen, es sei denn, wir haben diesen Maßnahmen zugestimmt. Sofern ein Lieferdatum noch nicht verbindlich vereinbart ist, aber die Einhaltung eines von uns gewünschten Lieferdatums Maßnahmen erfordert, hat der Lieferant uns darauf schriftlich hinzuweisen.

3.4 Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung, einschließlich Zeichnungs- und Formänderungen, bedürfen unserer Zustimmung.

3.5 Der Lieferant kann ohne schriftliche Zustimmung von Wiha an einem Produkt mit gewohnten Ausführungen keine Änderungen vornehmen. Sollten Lieferungen mit geänderten Eigenschaften ohne zuvor ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung erfolgen, kann Wiha die Annahme und die Bezahlung verweigern und die Ware kostenlos an den Lieferanten zurücksenden.

4. Preise, Rechnungen, Zahlung und Zahlungsbedingungen

4.1 Der in der Bestellung aufgeführte Preis gilt als Höchstpreis, dieser kann unterschritten nicht aber überschritten werden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt der Preis bei Lieferungen frei Haus inklusive Verpackung an die von Wiha in der Bestellung angegebener Anlieferadresse.

4.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung mit den Werken Wiha Sasbach innerhalb 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb 60 Tagen mit 2%, 90 Tage Netto und mit dem Werk Wiha Wuppertal innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tage netto zum Zeitpunkt des Rechnungseingangs oder vollständiger und mängelfreier Lieferung. Diese Frist setzt vollständige Angaben in Lieferscheinen und Rechnungen wie Bestellnummer, Artikelnummer, Menge oder Gewicht, Lieferzeit und Preise sowie der Zolltarifnummer und die Angabe des Herkunftslandes voraus, die Mehrwertsteuer muss gesondert ausgewiesen sein. Die Zahlung erfolgt nach vollständiger Leistung (nach Menge und Mängelfreiheit) oder zulässiger (mit Wiha abgestimmter Teillieferung) Teilleistung und nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung per Post oder an folgende Emailadressen:

Werke Wiha Sasbach:

rechnung@wiha.solutions

Werk Wiha Wuppertal:

kreditoren@wiha.solutions

4.3 Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer vorherigen Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.

4.4 Verschlechtert sich die Kreditwürdigkeit oder Lieferfähigkeit des Lieferanten in einem Umfang, der die Erfüllung des Vertrages gefährdet, oder stellt der Lieferant seine Leistungen dauerhaft ein, sind wir berechtigt, Verträge ganz oder teilweise fristlos zu kündigen bzw. zurückzutreten.

5. Liefertermine und Lieferverzug

5.1 Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen in Bestellungen und Lieferabrufen sind verbindlich und beziehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, auf den Eingang bei der in der Bestellung genannten Anlieferadresse. Falls ausnahmsweise Lieferung „ab Werk“ vereinbart ist, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig zur Abholung durch den Wiha Vertragsspediteur bereitzustellen, ist dieser dem Lieferanten nicht bekannt, hat dieser diese Auskunft von Wiha einzuholen, Lieferungen durch andere Speditionen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Wiha einzusetzen, ist dies nicht erfolgt, kommt der Lieferant für die zusätzlichen Frachtkosten auf.

5.2 Erkennbare Lieferverzögerungen sind Wiha unverzüglich mitzuteilen und die weitere Verfahrensweise mit Wiha abzustimmen. Die Mitteilung befreit den Lieferanten ebenso wenig von seiner Verantwortung im Verzugsfall wie die Annahme der verspäteten Lieferung oder verspäteter Leistungen durch Wiha.

5.3 Vor dem vereinbarten Liefertermin sind wir zur Entgegennahme oder Abnahme der Ware nicht verpflichtet.

5.4 Teillieferungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der vorherigen Zustimmung von Wiha. Hierdurch entstehende zusätzliche Transportkosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Zahlungsansprüche werden in solchen Fällen nicht fällig, bevor die Gesamtlieferung erfolgt ist.

5.5 Mehr- oder Minderlieferungen müssen vorab schriftlich vereinbart werden. Sofern ein Einverständnis von Wiha nicht vorliegt, kann Wiha Minder- oder Mehrlieferungen als mangelhaft zurückweisen oder auf Kosten des Lieferanten einlagern.

5.6 Kommt der Lieferant in Verzug, ist Wiha, unbeschadet schon bestehender gesetzlicher Schadensersatzansprüche, berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatzbeschaffungen vorzunehmen. Zusätzlich hat Wiha nach vorheriger Mahnung das Recht, eine Verzugsstrafe von 0,5% pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5% des jeweiligen vom Verzug betroffenen Netto- Auftragswert zu verlangen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch von Wiha angerechnet.

Achtung, der Punkt 5.6 ist nur für die Werke Wiha Sasbach relevant!

6. Lieferung Versand, Transport, Verpackung und Gefahrübergang

6.1 Die Lieferung erfolgt an die in der Bestellung vereinbarte Lieferadresse, die auch Erfüllungsort ist (Bringschuld).

6.2 Erfolgt die Lieferung frei Haus, hat der Lieferant alle entstehenden Kosten bis zum Verbringen der Waren an die in der Bestellung vereinbarten Anlieferadresse zu tragen. Der Gefahrenübergang erfolgt nach Vereinnahmung am Erfüllungsort.

6.3 Erfolgt die Lieferung mit abweichenden Incoterms, ist dies mit Wiha in schriftlicher Form zu vereinbaren, ist diese Vereinbarung nicht erfolgt, behält sich Wiha vor, die Frachtkosten dem Lieferanten zu belasten.

6.4 Sämtlichen Lieferungen sind in den Lieferscheinen und Verpackungen durch Packzettel mit der Bestellnummer, Wiha-Artikelnummer, Menge oder Gewicht, Zolltarifnummer sowie der Angabe des Herkunftslandes zu versehen. Liegen diese Anforderungen nicht vor, ist Wiha berechtigt, die Annahme der Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu verweigern.

6.5 Der Lieferant hat die Lieferung vereinbarungsgemäß zu verpacken. Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Waren vom Lieferanten handelsüblich zu verpacken. In jedem Fall hat er sicherzustellen, dass die Ware vor Beschädigungen geschützt ist.

7. Bauteile, Materialien, Werkzeuge, Prüfmittel, Formen, Eigentumsvorbehalt

7.1 Der Lieferant darf die von Wiha ihm zur Verfügung gestellten Bauteile, Materialien, Werkzeuge, Prüfmittel, Formen, Modelle, Muster, Zeichnungen, Normenblätter und andere Unterlagen ebenso wie die nach diesen hergestellten Teilen ohne schriftliche Zustimmung von Wiha weder an Dritte weitergeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke nutzen.

7.2 Sofern wir dem Lieferanten Materialien, Bauteile oder andere Sachen zur Herstellung von Waren beistellen („Vorbehaltsware“), behalten wir uns hieran das Eigentum vor bis der Lieferant uns die damit hergestellten Waren übereignet. Sofern Beistellungen mit anderen Teilen verarbeitet werden, erwirbt Wiha das Miteigentum an einer neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wenn Beistellungen mit anderen, Wiha nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt werden, erwirbt Wiha das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Beistellungen zu den anderen Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung. Führt die Vermischung dazu, dass Sachen des Lieferanten gegenüber der Beistellung als Hauptsache anzusehen sind, so überträgt der Lieferant Wiha anteilig das Miteigentum an der neuen Sache und verwahrt es für Wiha.

7.3 Wiha widerspricht Eigentumsvorbehaltsregelungen und Erklärungen des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.

8. Ersatzteile, Last Order

8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Waren für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Lieferung vorzuhalten.

8.2 Für den Fall, dass der Lieferant die Produktion der an uns gelieferten Waren oder Ersatzteile dieser Waren einzustellen beabsichtigt, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung, mindestens aber 12 Monate im Voraus schriftlich und ausdrücklich mitteilen. Der Lieferant wird uns die Möglichkeit zu einer Last Order geben.

9. Geschäftsgeheimnisse

9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

9.2 Der Lieferant ist zur Geheimhaltung der Unterlagen und Informationen auch nach Durchführung von Bestellungen und nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zu uns verpflichtet. Offenlegung unserer Geschäftsgeheimnisse gegenüber Dritten darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung oder aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung erfolgen. In dem letztgenannten Fall hat uns der Lieferant vorab Gelegenheit zu geben, zu der Anordnung Stellung zu nehmen.

10. Mängel, Reklamationsmanagement

10.1 Der Lieferant stellt sicher, dass seine Lieferungen oder Leistungen mangelfrei sind und von ihm übernommene Garantien vorliegen bzw. eingehalten werden. Sie müssen insbesondere auch die zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, Richtlinien und Vorschriften von Behörden, Berufsgenossenschaften und den anerkannten Regeln der Technik einhalten und sämtlichen sicherheitstechnischen Anforderungen genügen. Sollten Mängel festgestellt werden so wird Wiha diese unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines Ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt wurden.

10.2 Wiha ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Mängelansprüche nach Wahl kostenlose Nacherfüllung (entweder Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Neuherstellung) zu verlangen.

10.3 Bleibt die Nacherfüllung erfolglos, ist Wiha, nachdem der Lieferant eine angemessene Nachfrist erhalten hat oder wenn die Nachfrist gesetzlich nicht erforderlich ist, berechtigt, Minderung zu verlangen oder entschädigungslos vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung, insbesondere wegen eines getätigten Deckungskaufs oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

10.4 Falls Wiha erfolglos versucht hat, den Lieferanten zu erreichen oder wenn dieser mit der Nacherfüllung in Verzug ist, behält sich Wiha in dringenden Fällen, insbesondere zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Schäden, vor, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

10.5 Wird ein Mangel erst nach Weiterverarbeitung und/oder Weiterveräußerung der Lieferungen entdeckt, stehen Wiha im Falle des Rückgriffs wegen vom Verbraucher geltend gemachter Mängelansprüche die Rückgriffansprüche nach § 478 BGB ungekürzt zu.

10.6 Reklamationen sind in Form eines 8D Berichts innerhalb der vorgegebenen Frist der jeweiligen Reklamation zu beantworten.

11. Schutzrechte Dritter

11.1 Der Lieferant stellt sicher, dass seine Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter insbesondere Patente, Warenzeichen, Urheberrechte und Gebrauchsmuster sind und Wiha die Lieferungen zu den vertraglich vereinbarten Nutzungszwecken einsetzen kann. Er hat Wiha von Ansprüchen Dritter wegen nationaler und internationaler Schutzrechtsverletzungen ohne Aufforderungen freizustellen und Wiha alle Aufwendungen zu ersetzen, die aufgrund einer Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, wenn diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit möglich, hat der Lieferant von Schutzrechtinhabern auf seine Kosten die Rechte zu erwerben, welche Wiha die vertragsgemäße Nutzung ermöglichen. Wiha wird ohne Absprache mit dem Lieferanten keine Zusagen machen, Vergleiche schließen oder sonstige

Vereinbarungen mit Anspruchstellern treffen. Im Übrigen stehen Wiha gegenüber dem Lieferanten die sonstigen gesetzlichen Ansprüche bei Rechtsmängeln zu.

12. Produkthaftung, Versicherung

12.1 Wird Wiha wegen eines fehlerhaften Produkts aus gesetzlichen Produkthaftungsregelungen in Anspruch genommen, ist Wiha berechtigt, ersetzte Schäden dem Lieferanten weiter zu belasten. Der Lieferant hat Wiha von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, wenn der Fehler in seinem Verantwortungsbereich begründet ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

12.2 Im Rahmen seiner Haftung ist der Lieferant in Produkthaftungsfällen auch verpflichtet, Wiha Maßnahmen zu erstatten, die zur Verhinderung von Produkthaftungsschäden in angemessenem und gebotenen Umfang durchgeführt werden. Wiha wird ihn über Inhalt und Umfang solcher Maßnahmen, insbesondere wenn eine Rückrufaktion durchzuführen ist, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

12.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung sowie eine Rückrufversicherung zu unterhalten. Stehen Wiha weitergehende Schadenersatzansprüche zu, welche die Deckungssumme übersteigen, so bleiben diese unberührt.

13. Gesetze und Verordnungen

13.1 Der Lieferant sichert Wiha zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006 in der jeweils gültigen Fassung einhält.

Sollten die gelieferten Waren Stoffe enthalten, welche in der „Candidate List of Substances of very high Concern“ (SVHC–Liste) gemäß REACH gelistet sind, verpflichtet sich der Lieferant, dies Wiha sofort mitzuteilen. Dies gilt auch für Stoffe, welche laufend in diese Liste mitaufgenommen werden. Die jeweils aktuelle Liste ist im Internet jederzeit einsehbar unter der Echa Homepage <http://www.echa.europa.eu/>.

13.2 Der Lieferant verpflichtet sich, Wiha von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der obengenannten Verordnungen durch den Lieferanten freizustellen und für Schäden zu entschädigen, welche Wiha aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

14. Schlussbestimmungen, Gerichtsstand, Erfüllungsort

14.1 Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt; in diesem Fall gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vereinbarung am nächsten kommt. Die gilt auch für etwaige Lücken.

14.2 Für alle Rechtsfragen zwischen dem Lieferanten und Wiha, auch wenn der Lieferant seinen Firmensitz im Ausland hat, gilt ausschließlich, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.3 Erfüllungsort ist die jeweilige Wiha Niederlassung, von wo aus der Auftrag erteilt wird.